

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2526/009

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2025/2026

2. Juni 2025

Unterrichtung durch den Präsidenten

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Allgemeines

Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Der Ältestenrat der Studierendenschaft ist kein Hilfsorgan des Studierendenparlamentes, sondern ein Gremium sui generis.

Kraft Satzung¹ der Studierendenschaft entsenden der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), das Präsidium des Studentenparlamentes und „jede Fakultätsvertretung“ jeweils eines ihrer Mitglieder in den Ältestenrat. Komplettiert wird der Ältestenrat durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei ehemalige Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. des AStA.

Rechtsnachfolge der sog. Fakultätsvertretungen

Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung benannten „Fakultätsvertretung[en]“ waren einst Bestandteil des Studierendenparlamentes. Es handelte sich bei ihnen um ausschließlich in den und für die jeweiligen Fakultäten wählbare Vertreterinnen und Vertreter. Das Studierendenparlament besaß zu jener Zeit insgesamt 94 Mitglieder. Die 47 Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertreter waren mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet, weshalb ihre Gesamtheit häufig als „zweite Kammer“ des Studierendenparlamentes bezeichnet wurde.

Im Jahre 1992 wurden die Fakultätsvertretungen abgeschafft und das Studierendenparlament verkleinert, nämlich auf insgesamt 47 Sitze. Der Normgeber, also das Studierendenparlament (vgl. § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes), hat jedoch bis zum heutigen Tage die Abschaffung der Fakultätsvertretungen in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung nicht nachvollzogen, weshalb an dieser Stelle nach wie vor von Fakultätsvertretungen die Rede ist.

Die Verkleinerung des Studierendenparlamentes hat indes nichts an dessen Zuständigkeiten geändert. Sofern den Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertretern auch heute noch besondere Rechte zugesprochen und besondere Pflichten zugewiesen sind, werden diese seitens des Studierendenparlamentes respektive dessen Mitglieder ausgeübt bzw. wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund entsendet das Studierendenparlament kraft einfachen und wiederholt bestätigten Beschlusses insgesamt acht Mitglieder in den Ältestenrat, welche die acht Fakultäten der Universität Hamburg repräsentieren. Diese Lesart wird von Rechtsanwalt Joachim Schaller, der seit langem in Angelegenheiten der Studierendenschaft in Erscheinung tritt, von Oberregierungsrat a.D. Christian Gottsmann, weiland Vertreter der Abteilung Studium und Lehre der Universität Hamburg, sowie von der Stabsstelle Recht der Universität Hamburg geteilt.

1 Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft.

Amtszeitende und aktuelle Mitgliedschaften

Das Amt der vom Studierendenparlament entsendeten Mitglieder endet sodann gemäß Art. 30 Abs. 2 der Satzung mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zum Studierendenparlament. Dies ist mit Ende der vergangenen Wahlperiode und der Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes für alle Mitglieder der Fall. Mit Ablauf der Wahlperiode 2024/2025 des Studierendenparlamentes sind somit insgesamt fünf der sieben gewählten Mitglieder aus dem Ältestenrat ausgeschieden.

Ergebnis

Vor diesem Hintergrund hat das Studierendenparlament acht Personen aus seiner Mitte als Mitglieder in den Ältestenrat zu entsenden.